### **Bundesrat**

Drucksache 853/06

24.11.06

Wi

# Gesetzesbeschluss

des Deutschen Bundestages

## Gesetz zur Änderung des Eichgesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 63. Sitzung am 9. November 2006 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie – Drucksache 16/3305 – den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Eichgesetzes – Drucksache 16/2920 –

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 15.12.06

Erster Durchgang: Drs. 554/06

#### Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- 1. Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
  - ,1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
    - a) Die Angabe zu § 9 wird wie folgt gefasst:
      - "§ 9 Ausschankmaße"
    - b) Der Angabe zu § 14 wird folgende Angabe vorangestellt:
      - "§ 13a Kostenerhebung"
    - c) Die Angabe zu § 22 wird wie folgt gefasst:
      - "§ 22 (weggefallen)"
    - d) Die Angabe zu § 26 wird wie folgt gefasst:
      - "§ 26 (weggefallen)"."
- 2. In Nummer 2 Buchstabe b wird Absatz 1a Nr. 4 wie folgt gefasst:
  - "4. der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt die Entscheidung darüber zuzuweisen, dass im Ausland hergestellte Messgeräte nach Maßgabe einer nach den Absätzen 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 oder 3 erlassenen Rechtsverordnung Messgeräten, die dieser Rechtsverordnung entsprechen, gleichgestellt und insoweit von deren Anwendung ausgenommen sind; dabei kann auch das Verfahren einschließlich einer Veröffentlichung der Entscheidung geregelt werden."
- 3. Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:
  - "2a. In der Überschrift des zweiten Abschnittes, in der Überschrift des § 9 sowie in § 9 Abs. 1, 2 und 3 Nr. 1 wird jeweils das Wort "Schankgefäße" durch das Wort "Ausschankmaße" ersetzt."
- 4. Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
  - ,4. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - a) In Nummer 3 wird nach dem Wort "prüfen" das Wort "und" durch ein Komma ersetzt.
    - b) In Nummer 4 wird der Schlusspunkt durch das Wort "und" ersetzt.
    - c) Folgende Nummer 5 wird angefügt:
      - "5. die Zusammenarbeit der nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Buchstabe c anerkannten Stellen abzustimmen." '

- 5. Nach Nummer 4 werden folgende Nummern 4a und 4b angefügt:
  - ,4a. Dem Fünften Abschnitt wird folgender § 13a vorangestellt:

#### "§ 13a Kostenerhebung

Für

- 1. Amtshandlungen nach den §§ 2 bis 4, 8, 9, 10, 21, 25 und 26,
- 2. die Prüfung von Normalgeräten und Prüfungshilfsmitteln,
- 3. Maßnahmen zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes,
- 4. die Nutzleistungen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben."
- 4b. § 14 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die gebührenpflichtigen Amtshandlungen näher sowie die Gebührensätze für die einzelnen Amtshandlungen zu bestimmen." '

- 6. Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:
  - "6a. In § 25 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c wird das Wort "Kraftdroschken" durch das Wort "Kraftfahrzeugen" ersetzt."
- 7. In Nummer 8 wird die Angabe "§ 14 Satz 1," gestrichen.